Stadt Wien | Stadtentwicklung und Stadtplanung

[redacted]

Rathausstraße 14-16,
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 8018
Fax: +43 1 4000 99 8018
post@ma18.wien.gv.at
www.stadtentwicklung.wien.at

MA 18 – M/193719/23

Wien, 14. Februar 2023

Antrag nach § 3 Abs. 1 Wiener Auskunftspflichtgesetz
[redacted] betreffend Auskunft Machbarkeitsstudien Stadtseilbahn

Guten Tag!

Vielen Dank für Ihre Anfrage betreffend Seilbahnen in Wien und dem Stand der Beauftragung. Ihr Antrag gemäß Wiener Auskunftspflichtgesetz wurde zuständigkeitshalber an die Dienststelle der Magistratsabteilung für Stadtentwicklung und Stadtplanung weitergeleitet.

Betreffend Ihrer Anfrage kann seitens der Magistratsabteilung für Stadtentwicklung und Stadtplanung zu nachfolgenden Punkten festgehalten werden:

1) Wurden seit Abschluss des Regierungsabkommens 2020, Machbarkeitsstudien zu einer oder mehreren Seilbahnen durchgeführt oder beauftragt?

Nein, wie auch den jüngsten Medienberichten zu entnehmen, wurde mit Stand vom 14. Februar 2023 seitens der Magistratsabteilung für Stadtentwicklung und Stadtplanung noch keine Machbarkeitsstudie zu einer oder mehreren Seilbahnen durchgeführt oder beauftragt.

2) Wenn ja, für welche Seilbahnverbindungen wurden Machbarkeitsstudien durchgeführt oder beauftragt, sind die Studien abgeschlossen und mit welchem Ergebnis?

Siehe Beantwortung Frage 1.)

3) Wenn Frage 1 mit ja beantwortet wurde: Wurden private Unternehmen bzw. Privatpersonen im Rahmen der Machbarkeitsstudie(n) für Dienstleistungen beauftragt?

Siehe Beantwortung Frage 1.)

4) Wenn ja, welche Geldsummen wurden im Rahmen der Machbarkeitsstudie(n) für welche Dienstleistungen an welche privaten Unternehmen bzw. Privatpersonen bezahlt?

Siehe Beantwortung Frage 1.)

Gemäß den Bestimmungen des Wiener Auskunftspflichtgesetzes erhalten Sie mit diesem Schreiben die vorhandenen Informationen („Auskunft"), die dem aktuellen Wissensstand vom 14. Februar 2023 zu Ihrem Auskunftsbegehren nach dem Wiener Auskunftspflichtgesetzes entsprechen.

Bei einer „Auskunft" kann es sich schon rein begrifflich stets nur um eine Wissenserklärung handeln. Der Inhalt einer „Auskunft" kann daher auch nur auf dem Wissen beruhen, über das ein auskunftspflichtiges Organ in jenem Zeitpunkt verfügt, in dem das Auskunftsbegehren bei ihm einlangt (vgl. §1 Abs. 2 Wiener Auskunftspflichtgesetz). So hat insbesondere auch der VwGH bereits mehrfach ausgesprochen, dass Gegenstand einer Auskunft nur gesichertes Wissen über Angelegenheiten sein kann, das dem angerufenen Organ zum Zeitpunkt der Erteilung der Auskunft bekannt ist (u.v. VwGH 9.9.2015,2013/04/0021; 8.4.2019, Ra 2018/03/0124; VwSlg 19125 A/2015).

Da zu Ihrer Anfrage alle Fragestellungen vollständig auf Basis der aktuellen Sachlage beantwortet und übermittelt worden, wird von der Ausstellung eines Bescheides nach §3 Wiener Auskunftspflichtgesetz – wie in Ihrem Schreiben gefordert – abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

der Abteilungsleiter:

[redacted]

[redacted]

Nachrichtlich an:

Büro der Geschäftsgruppe Innovation, Stadtplanung und Mobilität
(zu GGI 175172/23)

Magistratsdirektion – Geschäftsbereich Bauten und Technik, Kompetenzzentrum übergeordnete Stadtplanung, Smart City Strategie, Partizipation, Gender Planning

Stadt Wien

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.wien.gv.at/amtssignatur